

Rościław Żerelik: Dokumenty i kancelarie książąt glogowskich w latach 1250–1331.

[Urkunden und Kanzleien der Glogauer Fürsten 1250–1331.] (Acta universitatis Wratislaviensis, no. 902 = Historia LIX.) Wydawnictwo Uniwersytetu Wrocławskiego. Wrocław 1988. 144 S., 11 Abb.

Die Rückgabe erheblicher Teile vor allem der mittelalterlichen Bestände des ehemaligen Staatsarchivs Breslau seitens der Staatlichen Archivverwaltung der DDR an das heutige „Wojewódzkie Archiwum Państwowe we Wrocławiu“ im Frühjahr 1980 hat die polnischen Mediävisten und Diplomatiker in die Lage versetzt, auf einer breiteren und solideren Quellengrundlage als zuvor Forschungen zur schlesischen Diplomatik in Angriff zu nehmen. Unter der Leitung des vor wenigen Jahren emeritierten Inhabers des Breslauer Lehrstuhls für mittelalterliche Geschichte Waclaw Korta sind einige einschlägige Dissertationen entstanden, zu denen auch die hier anzuzeigende Arbeit von Rościław Żerelik über das Urkundenwesen und die Kanzleien der Glogauer Fürsten seit 1250, dem – freilich nicht genau fixierbaren – Zeitpunkt des Entstehens eines eigenen Herzogtums Glogau, bis 1331, dem Todesjahr des letzten unabhängigen Fürsten vor der Teilung des Gebiets in einen herzoglichen und einen königlichen Anteil, gehört. Einleitend bietet der Vf. einen kurzen Abriss der Geschichte der Glogauer Fürsten und ihres Herrschaftsgebietes im genannten Zeitraum (S. 11–20); im Lichte neuerer Forschungen, die Ż. nicht herangezogen hat bzw. die ihm noch nicht zugänglich waren, wären allerdings in dem einen oder anderen Punkt Korrekturen anzubringen (z. B. hinsichtlich der Teilungen, des Geburtsjahrs Heinrichs III. u. ä.). In einem 2. Kapitel (S. 21–25) werden vor Eintritt in das eigentliche Thema insgesamt sieben Urkunden als Fälschungen oder Interpolationen ausgesondert, darunter auch ein Stück, das der Rezensent als Bearbeiter des 3. Bandes des Schlesischen Urkundenbuchs als echt eingestuft hatte (SUB III, Nr. 442) und an dessen Echtheit er auch weiterhin festhalten zu dürfen glaubt. In der Echtheitskritik liegt zweifellos eine der Schwachstellen dieser Arbeit, denn mit Sicherheit ist die Zahl der Fälschungen um einiges größer als hier angenommen. In den bisherigen Arbeiten zum Schlesischen Urkundenbuch konnten allein in dem Urkundenmaterial bis zum Jahre 1300 insgesamt zwölf Dokumente mit Sicherheit oder hoher Wahrscheinlichkeit als Falsifikate identifiziert werden, und es gibt deutliche Anzeichen dafür, daß auch unter den Urkunden der folgenden drei Jahrzehnte mehr Falsa enthalten sind, als der Autor annimmt. Nach Auffassung des Rezensenten ist Ż. hier Opfer seiner allzu schematisch angewandten Untersuchungsmethoden geworden. Diese werden in den drei folgenden Hauptabschnitten deutlich, die jeweils nach dem gleichen Gliederungsprinzip aufgebaut sind: Einteilung der Urkunden nach Empfängern, Inhalt und Form; Formularanalyse; Diktatuntersuchung (notwendigerweise überschneiden sich diese beiden Punkte); Schriftuntersuchung; Siegel; Kanzleiorganisation und -personal. In letzterem Teil sind auch jeweils alle als herzogliche Kapelläne bezeichneten Geistlichen aufgeführt, obwohl sich über deren Kanzleizugehörigkeit bis auf wenige Ausnahmefälle keine Aussagen treffen lassen.

Insgesamt geht der Vf. von 223 Urkunden aus (in der Zwischenzeit sind allerdings einige weitere Stücke publiziert worden¹), davon sind ihm freilich nicht weniger als 47 lediglich im Regest bekannt². Es mutet da schon etwas eigenartig an, wenn auch diese vorbehaltlos der einen oder anderen Diktatgruppe zugerechnet werden, obwohl eine konkrete Analyse ja gar nicht möglich war – korrekterweise müßten sie wie auch

1) Vgl. die Rezension von T. Jurek, in: *Roczniki Historyczne* 55/56 (1989/90), S. 199–212.

2) In der Sammlung der Historischen Kommission für Schlesien, die für die Bearbeitung des Urkundenbuchs angelegt worden ist, sind einige von ihnen im Volltext überliefert (Schlesische Regesten 2476a, 2558, 2589a, 3096, 4742).

einige andere Stücke, deren Zuweisung problematisch erscheint, als unsicher eingestuft werden. Im ersten Hauptteil werden Herzog Konrad I. (1251–1273) 45 Urkunden zugeschrieben, die inzwischen mit einer Ausnahme in den Bänden 3 und 4 des Schlesischen Urkundenbuchs ediert sind (eine undatierte Bestätigung der Leubuser Gründungsurkunde von 1175 war zuvor unbekannt, sie soll ebenso wie der Volltext von SUB IV, Nr. 194, und ein weiteres erst jüngst entdecktes Stück von 1260 in einem Nachtragsband publiziert werden). Es kann hier nicht darum gehen, Auffassungsunterschiede über einige Urkunden zu diskutieren, aber es soll nicht verschwiegen werden, daß Ž. bei der Zusammenfassung seiner Analyse zu einem anderen Ergebnis kommt als bei der Einzeluntersuchung. Während er dort bei insgesamt 20 Stücken Diktat der herzoglichen Kanzlei namhaft gemacht hatte, spricht er hier plötzlich von 22 Dokumenten, die fürstliche Notare und Schreiber redigiert haben sollen, somit 48,8 v. H. aller Urkunden – tatsächlich dürfte die Zahl nur knapp über 40 v. H. liegen. Leider gibt es in der gesamten Arbeit nicht wenige kleinere Unkorrektheiten und Versehen sowie, zumal bei den lateinischen Zitaten, zahlreiche Druckfehler. Der zweite Hauptteil, 93 Urkunden Herzog Heinrichs III. aus den Jahren 1281 bis 1309 gewidmet (S. 63–92), stellt eine Zusammenfassung der bereits vier Jahre früher publizierten eingehenderen Beschäftigung des Vfs. mit diesem Thema dar³. Die dort vorgelegten Ergebnisse sind vom Rezensenten in einer eigenen Abhandlung kritisch überprüft worden⁴. Es konnte dabei festgestellt werden, daß Ž. die Zahl der reinen Ausstellerausfertigungen zumindest bis zum Jahre 1300 deutlich zu hoch angesetzt hat (angeblich 97 v. H.); sie dürfte wohl lediglich etwas mehr als drei Viertel aller Urkunden betragen haben und bewegt sich damit durchaus im Rahmen der für andere schlesische Kanzleien dieser Zeit gewonnenen Erkenntnisse. Zu einem ähnlichen Ergebnis wäre der Vf. möglicherweise selbst gekommen, wenn er die Summe seiner eigenen Schriftanalyse, wo er den Empfängeranteil zu Recht höher einstuft, konsequenter in Verbindung zu der Diktatuntersuchung gebracht hätte. Der dritte, umfangreichste Teil beschäftigt sich mit 85 Urkunden der Glogauer Kanzlei aus den Jahren 1310–1331 (S. 93–140), d. h. Dokumenten, die von Heinrichs III. Witwe und den fünf Söhnen in Angelegenheiten des Glogauer Gebiets ausgestellt worden sind. Hier ergibt sich eine neue Schwierigkeit, denn die Untersuchung macht recht deutlich, daß es eine einheitliche Glogauer Kanzlei im eigentlichen Sinn gar nicht gegeben hat (angesichts der mehrfachen Herrschaftsteilungen nicht verwunderlich). Wiederum scheint der errechnete Anteil an Ausstellerdiktat (97 v. H.) und -schrift (94 v. H.) doch sehr hoch gegriffen. Die beigegebenen Abbildungen von Urkunden und Siegeln sind wegen der außerordentlich schlechten Qualität nahezu unbrauchbar. Trotz der nicht unerheblichen Vorbehalte gegenüber einzelnen Zuweisungen und hinsichtlich der Echtheitskritik stellt die Arbeit letztlich einen wichtigen Schritt dar auf dem Weg zu einer umfassenden Diplomatik des schlesischen Mittelalters, treten doch darin Tendenzen und Entwicklungslinien nicht nur des Urkunden- und Kanzleiwesens, sondern des gesamten politischen und gesellschaftlichen Wandels zutage.

Weimar-Wolfshausen

Winfried Irgang

3) R. Žerelik: Dokumenty i kancelaria Henryka III księcia glogowskiego [Urkunden und Kanzlei Heinrichs III., Herzogs von Glogau], in: Acta universitatis Wratislaviensis, no. 683 (= Historia XLII), Wrocław 1984, S. 3–100.

4) W. Irgang: Das Urkunden- und Kanzleiwesen Herzog Heinrichs III. (I.) von Glogau († 1309) bis 1300, in: Jb. der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau 28 (1987), S. 51–67.